

Förderung für die Anschaffung von waschbaren Windelsystemen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **18. März 2021** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von waschbaren Windelsystemen beschlossen:

I. Präambel

(1) Laut Abfallwirtschaftsverband Graz Umgebung (AWV GU) fallen im Laufe einer Wickelperiode (ca. 3 Jahre) ca. 1.000 kg Windelmüll an, die Verwendung von waschbaren Windelsystemen ist daher ein wichtiger Beitrag zur Abfallvermeidung.

(2) Gleichzeitig spart man mit waschbaren Windelsystemen auch Kosten: Während ein Stoffwindelpaket für die gesamte Wickelzeit etwa 250-350 EUR plus ca. 300 EUR für Wasser, Energie und Waschmittel kostet, liegen die Kosten für Wegwerfwindeln bei ca. 1.500 EUR plus ca. 250 EUR für die Entsorgung.

(3) Neben den positiven ökologischen und ökonomischen Effekten, punkten Stoffwindeln auch mit ihrer guten Hautverträglichkeit und physiologischen Vorteilen (Hüftentwicklung).

(4) Weitere Infos unter <https://www.awv.steiermark.at/cms/beitrag/10099761/120726196> und <https://verein-wiwa.at>.

II. Fördergegenstand

(1) Die Gemeinde Hart bei Graz gewährt für ihr Gemeindegebiet eine Förderung für die Anschaffung von waschbaren Windelsystemen.

(2) Diese Förderung dient der Reduktion von Restmüll und bei richtiger Handhabung (Vermeidung des Wäschetrockners) auch die Reduktion von Energieverbrauch und CO₂-Emissionen (bis zu 40 %).

III. Förderhöhe

(1) Die Anschaffung von waschbaren Windelsystemen werden mit 50 bzw. 100 EUR gefördert. Der maximale Förderbetrag entspricht in etwa der jährlichen Einsparung der Gemeinde bei den Entsorgungskosten (ca. 50 EUR pro Jahr).

(2) Pro Kind ist die Anschaffung von waschbaren Windelsystemen im Rahmen dieser Förderung einmalig förderbar.

(3) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen. An dieser Stelle wird auf den Windelgutschein des AWV GU hingewiesen (50 bzw. 100 EUR).

IV. Antragstellung

(1) Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie der bezahlten Rechnung inkl. Zahlungsnachweis
- Nachweis, über die 100%ige bzw. 50%ige Ausnutzung des AWV GU Windelgutscheins
- Kopie des Mutterkindpasses

V. Förderbedingungen & Auszahlung

(1) Der Förderungswerber und dessen Kind müssen an einem gemeinsamen Hauptwohnsitz in Hart bei Graz gemeldet sein. Das Alter des Kindes darf maximal 2 Jahre betragen.

(2) Die Förderung für waschbare Windelsysteme und die gratis Wickeltonne schließen sich gegenseitig aus. Bei gleichzeitiger Antragstellung für beide Förderungen zählt der zuerst vollständig eingelangte Antrag.

(3) Gefördert wird lediglich die Anschaffung von waschbaren Windelsystemen der vom Verein WIWA ausgewiesenen geförderten Windelmarken.

(4) Die Förderung beträgt ab einem Einkaufswert von 250 EUR 100 EUR. Für einen Einkaufswert zwischen 125 und 250 EUR können 50 EUR gefördert werden.

(5) Der AWV GU Windelgutschein ist vor Inanspruchnahme der vorliegenden Förderung vollständig auszunutzen.

(6) Die Anschaffung des waschbaren Windelsystems darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Das Rechnungsdatum muss innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches liegen.

(7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt unbar auf ein vom Förderwerber bekanntzugebendes Konto.

(8) Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der ordnungsgemäßen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von drei Wochen vom Förderwerber vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

VI. Rechtsanspruch

(1) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.

(2) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden.

(3) Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.

(4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

VII. Datenüberprüfung und -verwendung

(1) Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 18. März 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.